

§ 5 KommHzV (Brandenburg) — Beschriftung der Dienstsiegel

Kommunale Hoheitszeichenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Beschriftung enthält den Namen der siegelführenden Körperschaft. Bei den Siegeln der siegelführungsberechtigten Gemeinden und Ämter kann zusätzlich der Name des Landkreises aufgenommen werden. Darüber hinaus können Angaben wie beispielsweise „DER LANDRAT“ oder „DER BÜRGER MEISTER“ aufgenommen werden, wenn dadurch die Über sichtigkeit des Siegels nicht beeinträchtigt wird. Die Beschriftung ist in lateinischen Großbuchstaben auszuführen. Wird ein Wappen geführt, ist die Beschriftung als Umschrift zu gestalten. Bei den Dienstsiegeln ohne Wappen wird die Schrift in waagerechten Zeilen angeordnet.

(2) Werden

mehrere Dienstsiegel geführt, sind diese fortlaufend zu nummerieren.

(3) Für die

Gestaltung der Dienstsiegel sind die Muster 12 bis 14 der Anlage maßgebend.

(4)

Abweichende Gestaltungen der Dienstsiegel sind nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zulässig.

Zitiervorschlag: § 5 KommHzV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KommHzV/5>